



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014
(OR. en)**

6662/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0406 (COD)**

**CODEC 463
DEVGEN 32
ACP 23
RELEX 140
FIN 126
NIS 5
PESC 163
CADREFIN 28
COHOM 32**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 209 Absatz 1 AEUV stützt, am 9. Dezember 2011 übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 9. Oktober 2012 abgegeben².

¹ Dok. 18429/11.

² ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. Dezember 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 127/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 17632/13.